

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage 8. Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

[urn:nbn:de:bsz:31-320363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320363)

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats an die

Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 11/0)

Die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Die Wahlordnung vom 27. 9. 1946 (VBl. S. 39) in der Fassung des Gesetzes vom 3. 11. 1949 (VBl. S. 50) und von § 7 des Gesetzes vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 20 f.) wird folgendermaßen geändert:

Artikel 1

§ 30 der Wahlordnung erhält folgende Fassung:

„Die Landessynode besteht aus:

- a) Landessynodalen, die nicht Pfarrer sind und gewählt werden in der Regel aus der Mitte der Bezirkssynoden. Jede Bezirkssynode wählt einen Synodalen. Zählt ein Kirchenbezirk auf Grund der letzten Volkszählung 60 000 und mehr Seelen, so wählt die Bezirkssynode für jedes angefangene 60 000 je einen weiteren Synodalen. Ist der zu Wählende nicht schon Kirchenältester, so muß er die Befähigung zum Aeltestenamte haben,
- b) Landessynodalen, die Pfarrer sind. Die Synoden der Kirchenbezirke, die 60 000 und mehr

Seelen zählen, wählen einen Pfarrer, die übrigen Bezirkssynoden je zwei zusammen einen Pfarrer. Ist die Zahl dieser letztgenannten Kirchenbezirke eine ungerade, so bestimmt der Evang. Oberkirchenrat, welcher Kirchenbezirk einen Pfarrer zu wählen hat,

- c) 10 vom Landesbischof nach Anhörung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats zu berufenden Landessynodalen, davon einem Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Diese zu berufenden Synodalen müssen die Befähigung zum Aeltestenamte haben, soweit sie nicht Pfarrer sind.“

Artikel 2

In § 31 wird Abs. 1 gestrichen.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

I

In dem der Landessynode vorgelegten gedruckten Entwurf des Leitungsgesetzes ist hinsichtlich der Zusammensetzung der Landessynode in § 4 von dem bisherigen Rechtszustand abgewichen, indem einmal die Zahl der von den Bezirkssynoden zu wählenden Synodalen offen gelassen und die Zahl der vom Landesbischof zu ernennenden Landessynodalen auf 14 erhöht wurde. Die Motive für diesen Vorschlag sind aus der Begründung II 5 zu ersehen. Bei der Beratung wurden nun hier Bedenken laut, die damit endeten, daß in den Übergangsbestimmungen des Gesetzentwurfs (§ 27) die die Aenderung der Wahlordnung betreffenden Absätze 4 und 5 herausgenommen und einer erneuten Prüfung durch die im April tagende Synode vorbehalten wurden. Der Entwurf des Leitungsgesetzes in der Fassung auf Grund der zweiten Lesung durch die Landessynode am 6. 1. 1953 enthält infolgedessen unter Abschnitt VII, Übergangsbestimmungen, keinerlei Vorschriften über Aenderung des Wahlgesetzes.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat legt dazu diesen Gesetzentwurf vor, der Abänderungen des bisherigen Wahlrechts nach zwei Richtungen bringt.

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat legt dazu diesen Gesetzentwurf vor, der Abänderungen des bisherigen Wahlrechts nach zwei Richtungen bringt.

1. Die Wahlordnung in der z. Zt. geltenden Fassung sieht vor, daß Mitglied der Bezirkssynode und der Landessynode nur sein kann, wer Kirchenältester ist. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß er die praktischen Erfahrungen eines in der Gemeindegemeinschaft stehenden Aelte-

sten bei den Entscheidungen der Bezirkssynoden und der Landessynode nutzbar machen will. Es ist nun aber mehrfach bemerkt worden, daß mit dem kirchlichen Leben eng verbundene Gemeindeglieder wohl bereit wären, in die Bezirkssynode und vor allem auch in die Landessynode einzutreten, aber nicht die Zeit und Kraft aufbringen können, auch das Aeltestenamnt in ihrer Heimatkirchengemeinde wahrzunehmen. Man sollte infolgedessen prüfen, ob die Kirchengemeinden nicht auch andere Gemeindeglieder als Aelteste in die Bezirkssynode und die Bezirkssynoden nicht auch Kirchenglieder, die der Bezirkssynode nicht angehören und nicht Aelteste sind, in die Landessynode wählen können. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat der Entscheidung dieser Fragen eine eingehende Beratung zuteil werden lassen. Er meint, daß die Belastung mit der Mitgliedschaft in der Bezirkssynode, die doch jährlich höchstens 2 ein- bis zweitägige Sitzungen abhält, keine so starke ist, als daß sie nicht vom Aeltesten noch mitgetragen werden könnte. Es soll also dabei bleiben, daß in die Bezirkssynode nur Kirchenglieder gewählt werden, die in einer Gemeinde das Aeltestenamnt bekleiden. Anders liegen die Dinge bei der Landessynode, die sich voraussichtlich jährlich doch in 2 einwöchigen Tagungen versammelt. Hier können die Bedenken zu einem Teil anerkannt werden. Grundsätzlich aber soll an der ursprünglichen Forderung der Wahlordnung, daß nur Aelteste Landessynodale sein können, festgehalten werden. Denn viele Entscheidungen, die in der Landessynode zu treffen sind, verlangen letztlich doch die Kenntnis und Erfahrung, die am besten ein Aeltester in der Erfüllung seines Amtes in seiner Heimatgemeinde erlangt. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat erwartet daher, daß auch von den Bezirkssynoden in der Regel Aelteste in die Landessynode entsandt werden. Durch den Zusatz „in der Regel“ bei der Neuformulierung des § 30 der Wahlordnung soll zum Ausdruck gebracht werden, daß unter besonderen Umständen auch ein der Bezirkssynode nicht angehörendes Kirchenglied in die Landessynode entsandt werden kann. Es sollte dies aber eine besondere Ausnahme sein.

2. Bei den Beratungen im Rechtsausschuß und in der Plenarsitzung der Landessynode war man sich einig, die Mitgliederzahl der Landessynode um einige Landessynodale zu erhöhen, umstritten war nur die Modalität der Erhöhung. Die Erhöhung der Zahl der Synodalen sollte nach Ansicht der einen Meinung dadurch erfolgen, daß die Zahl der vom Landesbischof zu Ernennenden von 10 auf 14 erhöht wird, nach der anderen Meinung dadurch, daß die Kirchenbezirke mit höherer Bevölkerungsziffer in der Synode stärker vertreten werden als bisher. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat sich einstimmig der zweiten Meinung angeschlossen, und der Herr Landesbischof hat hier die Bitte ausgesprochen, daß die Zahl der von ihm zu ernennenden Synodalen über 10 nicht erhöht wird. Der Entwurf sieht nun vor, daß Kirchenbezirke,

die 60 000 und mehr Seelen zählen, für jedes angefangene 60 000 je einen Landessynodalen mehr zu wählen haben. Nach den jetzt auf Grund kirchlicher Statistik zur Verfügung stehenden Zahlen werden die Kirchenbezirke Heidelberg und Karlsruhe-Stadt 2 Landessynodale und der Kirchenbezirk Mannheim 3 Landessynodale entsenden. Alle übrigen Kirchenbezirke haben unter 60 000 Seelen und entsenden daher nur je 1 Landessynodalen. Darnach würde sich die Zahl der zu wählenden Laienmitglieder um 3 erhöhen. Die von den Bezirkssynoden zu wählenden Synodalen können künftig, wenn der Entwurf Gesetz wird, auch solche Gemeindeglieder sein, welche nicht das Aeltestenamnt bekleiden, aber die Befähigung zur Bekleidung dieses Amtes besitzen müssen. Es sei aber nochmals betont, daß in der Regel Aelteste zu entsenden sind. Bei der Feststellung der Seelenzahl wird von den letzten amtlichen Ergebnissen der Volkszählung auszugehen sein, weil nur auf diese Weise zuverlässige Grundlagen zu schaffen sind. Aendert sich im Laufe der 6-jährigen Tagungsperiode der Landessynode diese Bevölkerungszahl, so soll das ohne Einfluß auf die Zusammensetzung der Landessynode bleiben, weil sonst eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Zusammensetzung der Landessynode eintreten würde. Es wird Sache des Evang. Oberkirchenrats sein, bei der zur Durchführung der Wahlen auszugebenden Anweisung die amtlichen Zahlen anzugeben.

Die von der Landessynode gewünschte Berücksichtigung der erhöhten Seelenzahl soll sich auch auswirken bei der Wahl der Pfarrer in die Landessynode insofern, als diejenigen Kirchenbezirke, die 60 000 und mehr Seelen zählen, einen Pfarrer wählen. Von den übrigen Kirchenbezirken haben je zwei zusammen einen Pfarrer zu entsenden.

Die bisherige Zahl der vom Landesbischof zu berufenden Landessynodalen ist bei 10 geblieben, wie auch der Entwurf der zweiten Lesung des Leitungsgesetzes in § 3 dies schon vorsieht.

II

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat sich auch mit einer Reihe anderer Vorbringen über die Aenderung der Wahlordnung beschäftigt. Es ist bemängelt worden der § 7, wonach nur derjenige wählen kann, der sich zur Wählerliste eingetragen hat und aufgenommen ist. Es ist bemängelt worden, daß nach § 17 WO jeder Wahlvorschlag höchstens 3 Namen mehr enthalten darf als Aelteste zu wählen sind. Es ist bemängelt worden, daß nach § 22 der Wähler die Namen der Personen, die er wählen will, mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen hat. Schließlich sind auch noch gegen das Aeltestengelübde in seiner jetzigen Fassung Bedenken erhoben worden. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat ist der Meinung, daß es bei der jetzt geltenden und hier in einigen Punkten abgeänderten Wahlordnung verbleiben soll. Die Kritiker haben vielfach die Gründe, die seinerzeit zu den hier angefochtenen Bestimmungen geführt haben, übersehen.